

Friedensschluss des Bischofs von Chur mit der Stadt Como (1219)

Autor(en): **Vassalli, V.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1954)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397687>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Friedensschluß des Bischofs von Chur
mit der Stadt Como

(1219)

C.D. I. Nr. 186 B. U. B. 11. 2. Lief. Nr. 607

«Ist im Friedensvertrag von 1219 die politische Grenze vom *Bach Luver* bis zum *Castellum murum* zurückgedrückt worden?»

Dr. V. Vassalli, Vicosoprano

Im Anfang des genannten Vertrages werden, grosso modo, die Grenzen des Bistums Chur angegeben: «a Langaro super versus Coriam usque ad Castellum murum et deinde per Angelinam usque ad Remusi et per Venostam usque ad Male...»

Aus dem Passus «usque ad Castellum murum» hat s. Z. Herr Otto Schultheß in seinem «Der Fleck zu Mur» (Separatabdruck aus dem Anzeiger für schweizerische Altertumskunde 1926, 3. Heft auf pag. 4) den Schluß gezogen, daß der abgeschlossene Friedensvertrag die Grenze des Bistums Chur beim «castellum murum» festgesetzt habe, und Herr Dr. h. c. Poeschel schreibt dann im Band V seiner Kunstdenkmäler der Schweiz, 1943, pag. 396: «Die kirchliche wie die politische Grenze Currätiens war seit alters her der Loverobach, doch scheint es den Cläfnern im Hochmittelalter vorübergehend gelungen zu sein, sie bis zur Porta zurückzudrücken, denn in einem Friedensvertrage zwischen Chur und Como wird die Burg Castelmur als Demarkationspunkt angegeben (‘usque ad Castellum murum’, C.D. I. S. 257).»

Nun sei in erster Linie festgehalten, daß im Prozesse zwischen dem Hospiz St. Peter auf dem Septimer und dem Bischof von Como im Jahre 1186 (B. U. B. I. Bd. 5. Lief. Nr. 434 und 6. Lief. Nr. 435–438)

der Luver und die aqua de Casanagio die Grenze bildeten: daß, ferner, im Friedensvertrag von 1219 von einer Verschiebung der Grenze aufwärts nach Castelmur nichts enthalten ist, was einen zur Annahme zwingt, daß darüber, eben, nicht verhandelt, und, geschweige denn, entschieden worden wäre, um so mehr als, wenn man bedenkt, daß mit einer Abtretung des Gebietes von Castelmur bis zum Luver, dem Bischof von Chur zugleich die drei schon damals existierenden Dörfer Soglio, Bondo und Promontogno (erwähnt im BUB I. Bd. *Soglio*, pag. 334, anno 1186: *Bondo*, pag. 331, anno 1186 und *Promontogno*, pag. 287 anno 1174), also ganz Unter-Porta verloren gegangen wäre!

Daß das Castellum Murum im hier erwähnten Friedensvertrag als «Grenze» erscheint, wird ohne weiteres zugegeben, aber nicht als politische Grenze zwischen Como und Chur, sondern als Grenze, bis zu welcher die von Como zu stellenden ...Geiseln... von ihrem Aufenthaltsort Vicosoprano aus am Tage sich begeben durften... qui de episcopato Cumano debent stare obsides in Vicosoprano et non debent venire a Castello muro infra... , das heißt, die Geiseln dürfen nicht über Castellum murum hinunter (gegen Clefen). Aus dieser Bestimmung erhellt klar, daß der Luver die Grenze gewesen sein muß, denn sonst hätte man den Geiseln nicht erlaubt, bis Castelmur zu gehen, wenn die Grenze dort gewesen wäre. Und eben, aus demselben Grunde, wenn die Grenze dort gewesen wäre. Und eben, aus demselben Grunde, daß der Luver die Grenze bildete, wurden den Geiseln des Bistums Chur, die sich in Clefen oder in Plurs aufhalten mußten, verboten, überhaupt über Plurs hinauf zu gehen: «obsides non debent ire a Plurio in supra».

Zur Unterstützung unserer These möge noch folgende Erwägung in Berücksichtigung gezogen werden. Der Bischof von Chur, Arnold von Matsch, erklärt im Ingreß des Friedensvertrages, diesen für sich und alle Männer des Bistums Chur – pro omnibus hominibus Curien-sis episco, patus – abgeschlossen zu haben. Es wird hier von der langen namentlichen Aufzählung derselben abgesehen, wohl aus dem Grunde, daß dieselbe am Ende der Urkunde, nach erfolgter Beschwörung des Vertrages durch die Vasallen des Bistums und, wodurch dieselben sich verpflichtet hatten, aufgeführt wird. M. E. ist aus diesem Grunde erklärlich, wenn als Grenzpunkt im Süden das in fast unmittelbarer

Nähe sich befindende Castellum Murum, als allbekannte Festung, und nicht das allerdings «offizielle», aber sonst ganz unbedeutende Bächlein Luv er angegeben wurde, um so mehr als die zwei Ritter Tirisentus et Albertus de Castello Muro, die ebenfalls den Vertrag beschworen, ihren Sitz dort hatten. Nebenbei kann bemerkt werden, daß auch bei den zwei anderen Grenzangaben – usque ad Remusi und usque ad Male – sich ähnlich verhält wie bei unserem usque ad Castellum Murum!